

Information zum Antrag auf Vergütung der CO₂-Bepreisung für diplomatische und konsularische Zwecke – Zollamt Österreich, Amt für den nationalen Emissionszertifikatehandel (AnEH)

Dieses Dokument unterstützt Sie bei der Beantragung der Vergütung der nationalen CO₂-Bepreisung für Diplomaten und diplomatische Einrichtungen, sowie diplomatische Vertretungsbehörden (Mineralöl und Erdgas).

1. Allgemeine Informationen

Der Antrag auf Vergütung der nationalen CO₂-Bepreisung für Diplomaten und diplomatische Einrichtungen, sowie diplomatische Vertretungsbehörden für Mineralöl und Erdgas ist einmal jährlich für das vorangegangene Kalenderjahr einzubringen. Es ist ein gemeinsamer Antrag sowohl für Erdgas als auch für Mineralöle durch die jeweilige anspruchsberechtigte diplomatische oder konsularische Vertretungsbehörde sowie die begünstigte internationale Einrichtung für sich und die ihr zurechenbaren diplomatischen oder konsularischen Vertreter einzubringen. Eine Vergütung für das 4. Quartal 2022 erfolgt gemeinsam mit der Vergütung für das Jahr 2023 und kann seit Jänner 2024 beantragt werden. Bitte beachten Sie, dass für den Zeitraum 2022 und 2023 nur ein einziger Antrag für alle relevanten Energieträger eingebracht werden darf. Die Antragsstellung erfolgt über die Formulare (CO₂-R 1 inklusive Beilage CO₂-R 1a), welche Sie auf der Webseite www.bmf.gv.at unter „Formulare“ finden.

2. Mineralöl

Bei Mineralölen, die der Mineralölsteuer unterliegen, sind jedenfalls die tatsächlichen Verwendungsmengen in den jeweiligen Antragsjahren durch Rechnungen nachzuweisen. Sofern die Rechnungen bereits beim Zollamt im Zuge der Mineralölsteuervergütung eingereicht wurden, müssen diese nicht nochmals beim Amt für den nationalen Emissionszertifikatehandel beigebracht werden.

3. Erdgas

Die CO₂-Bepreisung auf Erdgas ist sowohl für die diplomatische Einrichtung, als auch für den einzelnen Diplomaten gemeinsam mit der Rückerstattung CO₂-Bepreisung auf Mineralöle einzureichen. Analog zu den bisherigen Befreiungsverfahren im Finanzamt für Großbetriebe (FAG) ist im Zuge der Vergütung der CO₂-Bepreisung des einzelnen Diplomaten für Erdgas, sowohl die Inanspruchnahme der Pauschale, als auch eine Vergütung durch Nachweis des tatsächlichen Verbrauchs möglich. Wurde für den entsprechenden Zeitraum bereits eine pauschale Rückerstattung der Erdgasabgabe gewählt, ist diese auch für die Vergütung der CO₂-Bepreisung bindend. Für die diplomatische Einrichtung ist immer der tatsächliche Verbrauch maßgeblich. Der exakte durch Aufzeichnungen nachweisbare Jahresverbrauch in m³ ist im Feld für das entsprechende Jahr anzugeben. Alternativ dazu kann sowohl bei der Einrichtung, als auch für den einzelnen Diplomaten der CO₂-Preis aus der Jahresabrechnung herangezogen werden. Als Grundlage für ein Kalenderjahr ist immer jene Jahresabrechnung heranzuziehen, welche im jeweiligen Kalenderjahr endet. Bitte legen Sie in diesem Fall Kopien der Jahresabrechnungen der Gasnetzbetreiber dem Antrag bei. Die Rechnungsperiode ist ausschlaggebend für die Zuordnung zum betreffenden Jahr. Dies soll durch zwei Fallbeispiele verdeutlicht werden:

Beispielfall A:

Die Jahresabrechnung 2021/22 endet vor dem 01.10.2022 (z. B. Abrechnungszeitraum 15. September 2021 bis 14. September 2022 und Folgejahr 15. September 2022 bis 14. September 2023):

Sollte dies der Fall sein, ist im Antrag für Q4 2022 & 2023 die Höhe der CO₂-Bepreisung der Jahresabrechnung 2022/23 (15. September 2022 bis 14. September 2023) heranzuziehen und von Ihnen im Antrag Q4 2022 & 2023 der Eurobetrag in das dafür vorgesehene Feld des Jahres 2023 einzutragen.

Beispielfall B:

Die Jahresabrechnung 2021/22 endet zwischen 01.10.2022 und 31.12.2022 (z. B. 15. November 2021 bis 14. November 2022 und Folgezeitraum 15. November 2022 bis 14. November 2023):

In diesem Fall ist von Ihnen der Eurobetrag der CO₂-Bepreisung aus der Jahresabrechnung für 2021/22 in das dafür vorgesehene Feld für das Jahr 2022 einzutragen und für 2023 jener Eurobetrag aus der Jahresabrechnung 2022/23 in das Feld für das Jahr 2023.

Häufig gestellte Fragen (FAQ)

Auf welches Konto wird die Rückvergütung überwiesen und ist es möglich mehrere IBAN anzugeben?

Die Vergütung erfolgt auf das von Ihnen per IBAN angegebene Konto. Es ist nur die Überweisung eines Gesamtvergütungsbetrages möglich. Eine Barauszahlung ist gesondert zu beantragen (siehe Formular).

In welcher Form ist der Antrag einzureichen?

Der Antrag ist nach dem Ausfüllen auszudrucken, ordnungsgemäß zu unterfertigen und per Post an das Zollamt Österreich – Amt für den nationalen Emissionszertifikatehandel, Vordere Zollamtsstraße 5, 1030 Wien zu übersenden. Alternativ dazu ist nur noch eine Übermittlung per FAX (+43 50 233 596 0500) gestattet. Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass per E-Mail eingebrachte Anträge nicht behandelt werden können, da dies momentan keine gesetzlich zulässige Eingabe darstellt.

Welche Dokumente müssen dem Antrag beigelegt werden?

Rechnungen, die Mineralöle betreffen und bereits bei der Mineralölsteuervergütung eingereicht wurden, sind bei der CO₂-Vergütung nicht beizulegen. Um das Verfahren zu beschleunigen, wird die vorgelagerte Beantragung der Mineralölsteuervergütung empfohlen.

Erdgas-Jahresabrechnungen, die den CO₂-Preis für Erdgas belegen, sind in Kopie dem Antrag beizulegen.

Für den Fall, dass es erforderlich ist, weitere Unterlagen dem Amt für den nationalen Emissionszertifikatehandel vorzulegen, wird sich ein Mitarbeiter des AnEH an die von Ihnen angegebene Ansprechperson wenden.

An welcher Stelle sind die Formulare U 41 und U 43 einzubringen?

Die Anträge sind weiterhin an die zuständige Stelle, Finanzamt für Großbetriebe (FAG), Fachbereich Verständigungs-Verfahren, inkl. USt.-Vergütung Diplomaten zu richten.

Kann auch die Umsatzsteuer auf die CO₂-Bepreisung rückerstattet werden?

Eine Rückerstattung der Umsatzsteuer auf die CO₂-Bepreisung ist beim Amt für den nationalen Emissionszertifikatehandel nicht möglich.